



# LEITFADEN

---

zur Durchführung einer Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, eines Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bildung eines Bewohnerinnen- und Bewohnerrats oder der Bestellung einer Bewohnerförsprecherin/eines Bewohnerförsprechers

Hinweis: Bei den in diesem Leitfaden ohne Zusatz genannten Paragraphen handelt es sich um die Bestimmungen der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO). Die Abkürzung für das ebenfalls zitierte Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe lautet LWTG.

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Wahlausschuss</b> .....	<b>6</b>
2.1 Wahl des Wahlausschusses durch die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner .....	6
2.2 Bestellung des Wahlausschusses durch die Einrichtungsleitung ...	6
2.3 Vereinfachtes Wahlverfahren für die Bildung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner .....	7
2.4 Information der Bewohnerinnen und Bewohner über den Wahltermin.....	7
<b>3. Wahlverfahren</b> .....	<b>8</b>
3.1 Allgemeines .....	8
3.1.1 Stimmabgabe bei Abwesenheit .....	8
3.2 Wahlsystem .....	9
3.3 Wahlberechtigte.....	9
3.4 Wählbare Personen .....	9
3.5 Nicht wählbare Personen.....	10
3.6 Zahl der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner.....	10
3.7 Vorschlagsrecht.....	11
3.7.1 Vorschlagsrecht für Bewohnerinnen und Bewohner .....	11
3.7.2 Vorschlagsrecht der Angehörigen .....	11
3.8 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.....	11
<b>4. Amtszeit</b> .....	<b>13</b>
<b>5. Neuwahl des Vertretungsorgans</b> .....	<b>13</b>
<b>6. Mitteilungspflichten des Einrichtungsträgers</b> .....	<b>14</b>
<b>7. Kosten</b> .....	<b>14</b>
7.1 Die Kosten für die Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner .....	14
7.2 Die Kosten für die Wahl .....	15

<b>8. Beeinträchtigung der Wahl und der Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner .....</b>	<b>16</b>
<b>9. Muster .....</b>	<b>16</b>
9.1 Muster Wahl des Wahlausschusses – Vorsitz .....	17
9.2 Muster Wahl des Wahlausschusses – Mitglied .....	18
9.3 Muster Wahlkalender .....	19
9.4 Muster Vorbereitung der Wahl .....	23
9.5 Muster Wahlvorschlag .....	25
9.6 Muster Zustimmungserklärungen .....	26
9.7 Muster Vorbereitung der Kandidatenliste .....	27
9.8 Muster Durchführung der Wahl .....	28
9.9 Muster Wahlzettel .....	30
9.10 Muster Wahlniederschrift .....	31
9.11 Muster Ergebnis der Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner .....	33
<b>10. Bewohnerinnen- und Bewohnerrat (nur für § 5 LWTG) .....</b>	<b>36</b>
<b>11. Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer .....</b>	<b>37</b>
<b>12. Bewohnerfürsprecherin/Bewohnerfürsprecher .....</b>	<b>38</b>
<b>13. Beratung und Unterstützung .....</b>	<b>39</b>
<b>14. Dienstorte der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG     (BP-LWTG) .....</b>	<b>40</b>
Herausgeber .....	41

# 1. Einleitung

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung sind im Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) sowie in der Landesverordnung zur Durchführung des LWTG (LWTGDVO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe stärkt die Stellung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und sichert ihre Mitwirkungsrechte.

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wirkt besonders in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung wie Unterkunft, Unterstützung, Aufenthaltsbedingungen, Entgelte, Hausordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Sicherung der Qualität der Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen in der Einrichtung auf der Grundlage der Anforderungen des § 15 oder des § 16 LWTG.

Der vorliegende Leitfaden soll vorrangig die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner erleichtern. Hierzu enthält er verschiedene Mustervordrucke. Außerdem wird der Ablauf einer Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner erläutert.

Das LWTG eröffnet verschiedene Möglichkeiten zur Bildung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner. So kann z.B. in Einrichtungen nach § 5 LWTG unter bestimmten Voraussetzungen anstelle einer gewählten Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat gebildet werden, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner mitwirken.

Kommt eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zustande, kann auf Initiative des Trägers oder der Leitung der Einrichtung für längstens zwei Jahre ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gewählt werden, der die Aufgaben und Rechte der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnimmt.

Andernfalls kann die zuständige Behörde (LSJV) im Benehmen mit der Einrichtungsleitung eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher bestellen.

## 2. Wahlausschuss

### ***2.1 Wahl des Wahlausschusses durch die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner***

Der Wahlausschuss wird von der **amtierenden Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner gewählt**. Ihm obliegen Vorbereitung und Durchführung der Wahl der neuen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Wahlausschuss besteht grundsätzlich aus 3 wählbaren Personen (siehe unter 3.4), von denen eine zur Vorsitzenden/ einer zum Vorsitzenden gewählt wird (§ 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 5).

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen dabei nicht selbst für die neue Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kandidieren.

Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt spätestens **8 Wochen** vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner (siehe unter 4.).

### ***2.2 Bestellung des Wahlausschusses durch die Einrichtungsleitung***

Wenn kein Vertretungsorgan besteht oder **6 Wochen** vor Ablauf der Amtszeit kein Wahlausschuss gewählt wurde, hat die **Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger** den Wahlausschuss zu bestellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2).

Der Einrichtungsleitung oder dem Einrichtungsträger wird empfohlen, dann innerhalb einer **Frist von 2 Wochen** einen Wahlausschuss zu bestellen, damit frühzeitig die Wahl vorbereitet und die Information an die Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen kann.

Wird in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 durch die Leitung oder den Träger kein Wahlausschuss bestellt, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 Nr. 14 vor.

Eine gute Möglichkeit, die Einhaltung der Frist zu überwachen, stellt die computergestützte Kalenderführung dar.

Soweit nicht die erforderliche Zahl an wählbaren Personen für einen Wahlausschuss zur Verfügung steht, bestellt die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses zu Mitgliedern des Wahlausschusses (§ 18 Abs. 1 Satz 4).

### ***2.3 Vereinfachtes Wahlverfahren für die Bildung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner***

Ein vereinfachtes Wahlverfahren kann im Rahmen einer Versammlung beispielsweise durch Akklamation oder Handzeichen durchgeführt werden (§ 18 Abs. 3). Voraussetzung hierfür ist der Antrag einer oder eines Wahlberechtigten und die einstimmige Befürwortung der Wahlberechtigten.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Die Nachfrist zur Stimmabgabe sollte den Zeitraum von **1 Woche** nicht überschreiten.

**Alle Stimmen sind erst nach Ablauf der Frist auszuzählen!**

### ***2.4 Information der Bewohnerinnen und Bewohner über den Wahltermin***

Auch wenn die LWTGDVO dies nicht ausdrücklich vorschreibt, ist es zu empfehlen, dass der Wahlausschuss **4 Wochen** vor der Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner die Bewohnerinnen und Bewohner über den Wahltermin informiert.

Wird nach dem vereinfachten Verfahren gewählt, sollten die Bewohnerinnen und Bewohner **14 Tage** vorher zur Wahlversammlung eingeladen werden.

## 3. Wahlverfahren

### 3.1 Allgemeines

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wird in **gleicher, geheimer** und **unmittelbarer** Wahl gewählt (§ 18 Abs. 3).

Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Vertretung zu wählen sind. Pro Bewerberin und Bewerber kann jeweils nur 1 Stimme abgegeben werden.

Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die in der Einrichtung wohnen, und Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in der Einrichtung wohnen, sind immer die in der Einrichtung wohnenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen in der Einrichtung wohnenden Bewerberinnen und Bewerbern untereinander bzw. zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in der Einrichtung wohnen, entscheidet das Los (§ 18 Abs. 4).

Außerdem ist es nach § 17 Abs. 2 vorgesehen, dass die in der Einrichtung wohnenden Mitglieder des Vertretungsorgans im Verhältnis zu den nicht in der Einrichtung wohnenden Mitgliedern möglichst die Mehrheit in der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner bilden.

#### 3.1.1 Stimmabgabe bei Abwesenheit

Zwar ist die Möglichkeit der Briefwahl in der LWTGDVO nicht ausdrücklich genannt, sie ist aber zulässig.



Beim vereinfachten Verfahren nach § 18 Abs. 3 ist Bewohnerinnen und Bewohnern, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben (siehe auch unter 2.4)

### **3.2 Wahlsystem**

Gewählt wird nach dem Mehrheitswahlsystem, bei dem die Personen gewählt sind, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (siehe unter 3.1).

Hinweis: Eine Wahl ist auch durchzuführen, wenn nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, wie Mitglieder zu wählen sind.

### **3.3 Wahlberechtigte**

Alle Personen, die am Tag der Wahl in der Einrichtung wohnen sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen (§ 16 Abs. 1).

### **3.4 Wählbare Personen**

In die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner können sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner als auch deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Personen aus den kommunalen Beiräten für ältere und behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden (§ 16 Abs. 2).

### **3.5 Nicht wählbare Personen**

In die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner können Personen, die beim Einrichtungsträger, bei den Leistungsträgern oder bei der zuständigen Behörde (LSJV) gegen Entgelt beschäftigt sind und dort einen maßgeblichen Einfluss auf die die Einrichtung betreffenden Entscheidungen haben oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig sind, **nicht gewählt** werden. Ebenfalls nicht gewählt werden darf, wer bei einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder § 5 LWTG, einem Träger einer solchen Einrichtung oder deren Dienstleistern eine Leitungsfunktion innehat (§ 16 Abs. 3).

### **3.6 Zahl der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner**

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner richtet sich gemäß § 17 Abs. 1 nach der Bewohnerzahl der Einrichtung.

Der Wahlausschuss (§ 18 Abs. 1) gibt die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter rechtzeitig vor der Wahl bekannt. Diese Zahl ist verbindlich und hat auch bei Änderungen der Bewohnerzahl Bestand (§ 17 Abs. 1 Satz 3).

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner besteht in Einrichtungen mit in der Regel  
bis zu 50 Bewohner/innen aus 3 Mitgliedern,  
von 51-100 Bewohner/innen aus 3-5 Mitgliedern,  
über 100 Bewohner/innen aus 5-7 Mitgliedern.

Hinweis: In Teilen einer Einrichtung mit mehr als 50 Bewohnerinnen und Bewohnern können eigene Vertretungsorgane gebildet werden, wenn dadurch die Interessensvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird (§ 17 Abs. 3).

## **3.7 Vorschlagsrecht**

### **3.7.1 Vorschlagsrecht für Bewohnerinnen und Bewohner**

Ein Vorschlagsrecht haben die wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung; sie können Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personen, die nach § 16 Abs. 2 wählbar sind und nicht in der Einrichtung wohnen, vorschlagen (§ 18 Abs. 2). Ebenfalls können die Bewohnerinnen und Bewohner der zuständigen Behörde (LSJV) Vorschläge für das Amt der Bewohnerfürsprecherin bzw. des Bewohnerfürsprechers unterbreiten (§ 29 Abs. 1).

### **3.7.2 Vorschlagsrecht der Angehörigen**

Die Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer haben ein Vorschlagsrecht gegenüber der zuständigen Behörde, wenn durch die Behörde eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher bestellt wird (§ 29 Abs. 1).

## **3.8 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl**

Der Wahlausschuss muss in einer zeitlichen Reihenfolge verschiedene Dinge vorbereiten. Die nachfolgend beschriebene Abfolge ist in der LWTGDVO nicht abschließend gesetzlich vorgeschrieben, für einen reibungslosen Ablauf jedoch empfehlenswert.

Als erstes kann ein Wahlkalender in Form einer Checkliste gefertigt werden, in dem der zeitliche und inhaltliche Ablauf der Wahl festgehalten wird (Muster 9.3).

Der Wahltermin muss festgelegt werden.

Durch ein **Rundschreiben** oder auf andere Weise fordert der Wahlausschuss dann die Bewohnerinnen und Bewohner auf, Wahlvorschläge abzugeben.

Wahlvorschläge können mündlich und schriftlich von allen **Wahlberechtigten** (= Bewohnerinnen und Bewohner) eingereicht werden (Muster 9.5).

Nach Prüfung der Gültigkeit der **Vorschläge**, muss der Wahlausschuss von den vorgeschlagenen Personen die Zustimmungserklärungen zur Annahme der Wahl einholen (Muster 9.6).

Die **Wahlberechtigung** sollte anhand einer Bewohnerliste (= Wählerliste) festgestellt werden, damit keine doppelte Stimmabgabe erfolgen kann.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind namentlich in der **Wahlliste** aufzuführen. Zur besseren Orientierung für die Bewohnerinnen und Bewohner kann dem Namen der Kandidatinnen und Kandidaten mit deren Zustimmung ein Foto hinzugefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2). Dies gilt auch für die Stimmzettel.

Danach hat der Wahlausschuss den Ort und die Zeit sowie den Ablauf der Wahl **bekanntzumachen** (Muster 9.8). Die Wahlzettel müssen erstellt werden (Muster 9.9).

Am Wahltag muss der Wahlausschuss die Wahl überwachen.

Ist die Wahl beendet, werden die Stimmen durch den Wahlausschuss **ausgezählt**. Das **Ergebnis der Wahl** muss schriftlich festgehalten werden (Muster 9.10).

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis bekanntzugeben. Dies muss durch einen Aushang in der Einrichtung und durch schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner geschehen (Muster 9.11). Er informiert auch die Bewerberinnen und Bewerber für die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht in der Einrichtung wohnen, über das Ergebnis der Wahl.

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die eigentliche Aufgabe des Wahlausschusses beendet. Binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe sollte der Wahlausschuss das Vertretungsorgan zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. Zweckmäßiger Weise wird diese, obwohl eine ausdrückliche Vorschrift hierüber fehlt, von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet, bis aus der Mitte der Mitglieder der Vertretung

der Bewohnerinnen und Bewohner eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist.

## **4. Amtszeit**

Die regelmäßige Amtszeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Menschen beträgt 2 Jahre, in Eingliederungshilfeeinrichtungen 4 Jahre (§ 20 Abs. 1).

Sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner besteht, beginnt die Amtszeit des neuen Vertretungsorgans mit dem Ablauf der Amtszeit der bestehenden Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner.

## **5. Neuwahl des Vertretungsorgans**

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ist die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder (auch unter Berücksichtigung der gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 nachgerückten Ersatzmitglieder) um mehr als die Hälfte der vom Wahlausschuss bekanntgegebenen Zahl gesunken ist

oder

wenn die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner mit Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat.

## **6. Mitteilungspflichten des Einrichtungsträgers**

Die zuständige Behörde kann die Einrichtungsleitung oder den Einrichtungsträger verpflichten, ihr die Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner betreffende Angaben und Vorfälle mitzuteilen (§ 25 Abs. 7).

Wenn weder eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner noch ein Bewohnerinnern- und Bewohnerrat noch ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer zustande kommt, teilt die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (§ 29 Abs. 1 Satz 1).

## **7. Kosten**

### ***7.1 Die Kosten für die Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner***

Die durch die Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner entstehenden angemessenen Kosten trägt der Einrichtungsträger gemäß § 25 Abs. 6.

So sind seitens der Einrichtungsleitung oder des Einrichtungsträgers unentgeltlich die zur Erfüllung der Aufgaben der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlichen Hilfen, Materialien und Kommunikationsmittel sowie Räume für die Dauer von Sitzungen und Gesprächen zur Verfügung zu stellen (§ 25 Abs. 5).

Es empfiehlt sich daher, der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner seitens des Trägers ein angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen.

Den Vertreterinnen und Vertretern der Bewohnerinnen und Bewohner sind die Kenntnisse zum Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe

und seiner Verordnung zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind.

Die Träger sollten daher die Schulung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner in die Fortbildungsprogramme ihrer Häuser mit aufnehmen, um auch den Verpflichtungen aus § 25 nachzukommen. Hiernach haben die Träger unter anderem die Pflicht, die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens in der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner aufzuklären.

Sollte die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fach- und sachkundige Vertrauenspersonen hinzuziehen, so übernimmt der Träger gemäß § 24 Abs. 4 auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen in angemessenem Umfang. Im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Träger sollte die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner im Vorfeld der Beauftragung den Kostenrahmen abklären.

## ***7.2 Die Kosten für die Wahl***

Abgeleitet von § 25 Abs. 5 und 6 übernimmt der Träger die erforderlichen Kosten der Wahl. Diese Kosten können zum Beispiel entstehen für Papier, Personal (Wahlausschuss) oder Räume.

## **8. Beeinträchtigung der Wahl und der Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner**

Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 9 LWTG i.V.m. § 30 LWTG-DVO handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 3, einen Wahlausschuss nicht bestellt,
2. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 4, Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
3. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 4, seinen Beteiligungsverpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. entgegen § 25 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 4, seinen Unterstützungsverpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **9. Muster**

Siehe folgende Seiten!



## 9.1 Muster Wahl des Wahlausschusses – Vorsitz

---

(Ort, Datum)

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

*der/des*

---

(Name der Einrichtung)

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_

die Amtszeit der derzeitigen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner endet am: \_\_\_\_\_

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner hat die amtierende Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß § 18 Absatz 1 LWTGDVO spätestens 8 Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit 3 nach § 16 Absatz 2 wählbare Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden zu wählen.

Aufgrund der erfolgten Wahl wurden Sie zum vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses gewählt.

Zu Ihrer Unterstützung sind im Wahlausschuss weiterhin vertreten:

Frau/Herr \_\_\_\_\_

und Frau/Herr \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

---

(Unterschrift)

## 9.2 Muster Wahl des Wahlausschusses – Mitglied

---

(Ort, Datum)

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

*der/des*

---

(Name der Einrichtung)

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_

die Amtszeit der derzeitigen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner endet am: \_\_\_\_\_

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner hat die amtierende Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß § 18 Absatz 1 LWTGDVO spätestens 8 Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit 3 nach § 16 Absatz 2 wählbare Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden zu wählen.

Aufgrund der erfolgten Wahl wurden Sie zum Mitglied des Wahlausschusses gewählt.

Ebenfalls in den Wahlausschuss gewählt worden sind:

Frau/Herr Vorsitzende(r) \_\_\_\_\_

und Frau/Herr \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

---

(Unterschrift)

### 9.3 Muster Wahlkalender

#### ZEITPLAN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER WAHL DER VERTRETUNG DER BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER

Bei vereinfachtem Wahlverfahren (§ 18 Abs. 3 Satz 2) ergeben sich punktuell Änderungen auf deren Wiedergabe jedoch verzichtet wurde.

#### VOR DER WAHL

	Tätigkeit	Termin	Fundstellen	erledigt
1.	Wahl des <b>Wahlausschusses</b> durch die amtierende Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner (Muster 9.1 und 9.2)	spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit	§ 18 Abs. 1	<input type="checkbox"/>
2.	<b>Wahltermin</b> festlegen			<input type="checkbox"/>
2.1	<b>Wahlverfahren</b> festlegen		§ 18 Abs. 3	<input type="checkbox"/>
2.2	Erstellung der <b>Wählerliste</b> durch den Wahlausschuss			
3.	<b>Rundschreiben</b> an die Bewohnerinnen und Bewohner mit Angaben über den Gang der Wahl (Ort, Zeit)  und  Aufforderung zum Einreichen von <b>Wahlvorschlägen</b> (Muster 9.4 und 9.5)	Unverzüglich nach der Wahl des Wahlausschusses bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl	§ 18 Abs. 2	<input type="checkbox"/>

	Tätigkeit	Termin	Fundstellen	erledigt
3.1	<b>Prüfung der Wählbarkeit</b> der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durch den Wahlausschuss (Muster 9.7)	Spätestens 1 Woche vor der Wahl	§ 16 Abs. 2 und 3	<input type="checkbox"/>
3.2	Einholen der <b>Zustimmung</b> der wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten (Muster 9.6 und 9.7)			<input type="checkbox"/>
3.3	Zusammenstellung und Bekanntgabe der <b>Kandidatenliste durch Aushang</b>			<input type="checkbox"/>
3.4	ggf. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten  und  Aushändigung des Musters 9.8 an die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Aushang			<input type="checkbox"/>
4.	<b>Vorbesprechung</b> zur Durchführung der Wahl			<input type="checkbox"/>

## AM WAHLTAG

	Tätigkeit	Termin	Fundstellen	erledigt
5.	Ausgabe der Wahlzettel (Muster 9.9)	Wahl von _____ bis _____ (Datum und Uhrzeit)	§ 18 Abs. 3 und 4	<input type="checkbox"/>
6.	Einsammeln der Stimmzettel			<input type="checkbox"/>
7.	Feststellung der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel	Unverzüglich nach der Wahl		<input type="checkbox"/>
7.1	Auszählen der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen			<input type="checkbox"/>
7.2	Erstellen der Wahlniederschrift (Muster 9.10)			<input type="checkbox"/>
7.3	Feststellung des Wahlergebnisses (Muster 9.11)			<input type="checkbox"/>

## NACH DER WAHL

	Tätigkeit	Termin	Fundstellen	erledigt
8.	<p>Das Wahlergebnis ist durch Aushang und durch schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner bekannt zu machen</p> <p>Der Wahlausschuss benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Einrichtung wohnen</p>	möglichst umgehend nach der Wahl		<input type="checkbox"/>
9.	Einberufung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zur konstituierenden Sitzung und Wahl der/des Vorsitzenden		§ 21	<input type="checkbox"/>
10.	<p>Mitteilung an die zuständige Behörde über das Ergebnis der Wahl</p> <p>bzw. unverzügliche Nachricht an die zuständige Behörde, sofern keine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner gebildet werden konnte</p> <p><b>(Aufgabe der Einrichtungsleitung oder des Einrichtungsträgers)</b></p>		<p>§ 25 Abs. 7</p> <p>§ 29 Abs. 1 Satz 1</p>	<input type="checkbox"/>

## 9.4 Muster Vorbereitung der Wahl

Der Wahlausschuss

der/des

\_\_\_\_\_ (Name der Einrichtung)

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

Sehr geehrte Bewohnerin,

sehr geehrter Bewohner,

bis zum

\_\_\_\_\_ (Datum)

muss in unserer Einrichtung eine aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern bestehende Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner gewählt werden. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sind wir als Wahlausschuss bestellt worden und teilen Ihnen folgendes mit:

Die **WAHL** der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner findet statt am

Tag/Datum:

\_\_\_\_\_

Uhrzeit:

\_\_\_\_\_

Ort:

\_\_\_\_\_

**Wahlberechtigt** sind alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen.

**Wählbar** für die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner sind alle Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Personen aus den kommunalen Beiräten für ältere und behinderte Menschen und der Selbsthilfe und bürgerschaftlich Engagierte.

Ausgenommen sind Personen, die bei dem Einrichtungsträger, bei den Leistungsträgern oder bei der zuständigen Behörde (LSJV) gegen Entgelt beschäftigt sind und dort maßgeblichen Einfluss auf die die Einrichtung

betreffenden Entscheidungen haben oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig sind.

Weiterhin nicht gewählt werden dürfen Personen, die bei einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder § 5 LWTG, einem Träger einer solchen Einrichtung oder deren Dienstleistern eine Leitungsfunktion innehaben.

**Wahlvorschläge** können dem Wahlausschuss von jeder Bewohnerin und jedem Bewohner eingereicht werden. Dafür hat der Wahlausschuss Vordrucke vorbereitet (siehe Anlage).

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis \_\_\_\_\_ (Datum) einem Mitglied des Wahlausschusses übergeben worden sein oder an folgendem Ort \_\_\_\_\_ in den dafür vorgesehenen Briefkasten eingeworfen werden.

Später eingehende Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus den gültigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatenliste zusammengestellt, die wir Ihnen rechtzeitig bekanntgeben werden.

Die Kandidaten stellen sich vor in der

Bewohnerversammlung am \_\_\_\_\_  
(Datum/Ort)

Wahlversammlung am \_\_\_\_\_  
(Datum/Ort)

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner als Vertretungsorgan der Bewohnerinnen und Bewohner ist berufen, die im Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe und in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Aufgaben und Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Bitte machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, Wahlvorschläge zu unterbreiten, sich selbst als Kandidatin bzw. Kandidat zur Verfügung zu stellen und sich an der Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



## 9.5 Muster Wahlvorschlag

Für die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner vorgeschlagene Personen, die in der Einrichtung wohnen:

<b>Name, Vorname:</b>		Telefon	
Haus/Wohnbereich:		Zimmer	
<b>Name, Vorname:</b>		Telefon	
Haus/Wohnbereich:		Zimmer	
<b>Name, Vorname:</b>		Telefon	
Haus/Wohnbereich:		Zimmer	
<b>Name, Vorname:</b>		Telefon	
Haus/Wohnbereich:		Zimmer	
<b>Name, Vorname:</b>		Telefon	
Haus/Wohnbereich:		Zimmer	
<b>Name, Vorname:</b>		Telefon	
Haus/Wohnbereich:		Zimmer	
<b>Name, Vorname:</b>		Telefon	
Haus/Wohnbereich:		Zimmer	

Für die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner vorgeschlagene Personen, die nicht in der Einrichtung wohnen:

<b>Name, Vorname:</b>		Telefon
Anschrift:		
<b>Name, Vorname:</b>		Telefon
Anschrift:		
<b>Name, Vorname:</b>		Telefon
Anschrift:		
<b>Name, Vorname:</b>		Telefon
Anschrift:		

Angaben, soweit bekannt! / Im Bedarfsfall können Sie ein weiteres Blatt erhalten.

**Achtung: Nur Bewohnerinnen und Bewohner, die in der Einrichtung wohnen, haben ein Vorschlagsrecht!**

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

## 9.6 Muster Zustimmungserklärungen

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zur Annahme der Kandidatur zur Wahl der Bewohnervertretung

Name, Vorname	Unterschrift	Datum

## 9.7 Muster Vorbereitung der Kandidatenliste

### Überprüfung der Wahlvorschläge

Sind die für die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner vorgeschlagenen Personen wählbar? \_\_\_\_\_

Liegt deren Zustimmungserklärung vor \_\_\_\_\_

Hier durch Ankreuzen die **nicht** in der Einrichtung wohnenden

↓ Kandidatinnen und Kandidaten kenntlich machen!

	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein
	Name, Vorname:		ja	nein	ja	nein

Eintragung in die Kandidatenliste	erledigt am:	
Bekanntgabe der Kandidatenliste	erledigt am:	

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## 9.8 Muster Durchführung der Wahl

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

### DER WAHLAUSSCHUSS

der/des

\_\_\_\_\_  
(Name der Einrichtung)

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,

zur Durchführung der Wahl der neuen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Die Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner findet statt am

Tag/Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe.

Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung durch:

\_\_\_\_\_

2. Zur Wahl erhalten alle Wahlberechtigten am Wahltag am Wahlort einen Stimmzettel (beim vereinfachten Verfahren nur die unter 3. genannten).
3. Auf Wunsch werden die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegebereichs/der Pflegebereiche am Wahltag von Mitgliedern des Wahlausschusses besucht und können ihren Stimmzettel in die verschlossene Wahlurne einwerfen. Dies gilt auch für behinderte oder bettlägerige Bewohnerinnen und Bewohner anderer Wohnbereiche, die nicht in der Lage sind, zum Wahlort zu kommen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit

der Stimmabgabe Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte dem Wahlausschuss rechtzeitig mit!

4. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann bis zu \_\_\_ Personen auf der Kandidatenliste ankreuzen. Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten kann nur 1 Stimme abgegeben werden.
5. Der Wahlausschuss stellt nach der von ihm überwachten Wahl das Ergebnis fest und macht es allen Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt.

Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die in der Einrichtung wohnen und Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in der Einrichtung wohnen, ist jeweils die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die oder der in der Einrichtung wohnt. Bei Stimmengleichheit von in der Einrichtung wohnenden Bewerberinnen und Bewerbern untereinander als auch zwischen jenen, die nicht in der Einrichtung wohnen, entscheidet das Los.

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner als ein vom Gesetz vorgesehenes Mitwirkungsorgan der Bewohnerinnen und Bewohner ist dazu berufen, die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Daher ist eine hohe Wahlbeteiligung wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Der Wahlausschuss

---

(Unterschrift)

---

(Unterschrift)

---

(Unterschrift)

## 9.9 Muster Wahlzettel

### Wahl zur Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

Es können bis zu \_\_\_\_\_ Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt werden!

Für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten kann aber nur 1 Stimme abgegeben werden!

Gewählt werden können folgende Kandidatinnen/Kandidaten:

**B** = Bewohnerin/Bewohner =interne(r) Kandidatin/Kandidat

**E** = Externe(r), nicht in der Einrichtung wohnende(r) Kandidatin/Kandidat

Name, Vorname <i>(in alphabetischer Reihenfolge)</i>	B/E	Wahlkreuz
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

## 9.10 Muster Wahlniederschrift

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

**DER WAHLAUSSCHUSS**

der/des

\_\_\_\_\_  
(Name der Einrichtung)

### Wahlniederschrift

über die am

\_\_\_\_\_  
**erfolgte Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner**

Zahl der Wahlberechtigten:

--

Zahl der gültigen Stimmen:

--

Zahl der ungültigen Stimmen:

--

**Namen, Vornamen  
der gewählten  
Mitglieder der Vertretung  
der Bewohnerinnen und  
Bewohner**


**Namen der Ersatzmitglieder**

(und zugleich Vertreterinnen und Vertreter bei zeitweiliger Verhinderung von Mitgliedern der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner)


**Besondere Vorkommnisse:**

---

Unterschrift

---

Unterschrift

---

Unterschrift





## 9.11 Muster Ergebnis der Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

Ergebnis der Wahl vom: \_\_\_\_\_

**Folgende Personen wurden in die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner gewählt:**

**B =** Bewohnerin/Bewohner (=internes Mitglied)

**E =** Externes Mitglied, das nicht in der Einrichtung wohnt


Die Amtszeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner beträgt \_\_\_\_ Jahre und beginnt am: \_\_\_\_\_

Die Zahl der wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner betrug: \_\_\_\_\_

An der Wahl teilgenommen haben: \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_%).

Von den abgegebenen Stimmen sind \_\_\_\_\_ ungültig.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber: siehe Blatt 2!

## Ergebnis der Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner:

### Erläuterungen

**B** = Bewohnerin / Bewohner / = intern(r) Kandidatin / Kandidat

**E** = Externe(r), nicht in der Einrichtung wohnende(r) Kandidatin/Kandidat

Lfd. Nr.	Name, Vorname	B/E	Stimmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Weitere Erläuterungen des Wahlergebnisses:  Nein

Ja

## Ergebnis der Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner Erläuterungen

Bei Stimmgleichheit zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die in der Einrichtung wohnen und Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in der Einrichtung wohnen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die oder der in der Einrichtung wohnt (§ 18 Abs. 4 Satz 4 LWTGDVO).

- Diese Regelung kam zum Tragen zwischen den Bewerberinnen bzw. Bewerbern der laufenden Nummern

und	und	und	und
-----	-----	-----	-----

Bei Stimmgleichheit zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die in der Einrichtung wohnen untereinander sowie auch Bewerberinnen und Bewerbern untereinander, die nicht in der Einrichtung wohnen, entscheidet das Los (§ 18 Abs. 4 Satz 4 LWTGDVO).

- Diese Regelung kam zum Tragen zwischen den Bewerberinnen bzw. Bewerbern der laufenden Nummern

und	und	und	und
-----	-----	-----	-----

Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzmitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter im Verhinderungsfall von Mitgliedern der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## 10. Bewohnerinnen- und Bewohnerrat (nur für § 5 LWTG)

In Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LWTG oder diesen vergleichbaren oder ähnlichen sonstigen Einrichtungen im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG kann anstelle einer Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat gebildet werden, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner mitwirken (§ 27).

Der Bewohnerinnen- und Bewohnerrat übernimmt die Aufgaben der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner (§ 27 Abs. 2). Auch in diesem Gremium wird eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender gewählt (§ 21) und es werden regelmäßig Sitzungen durchgeführt (§ 23).

Die Bildung eines Bewohnerinnen- und Bewohnerrats kann in einer Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Bewohnerinnen und Bewohner anwesend sind und kein(e) in der Versammlung anwesende(r) Bewohner(in) der Bildung eines Bewohnerinnen- und Bewohnerrats widerspricht.

Zu beachten ist, dass auch **Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize** zu den Einrichtungen nach § 5 LWTG zählen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWTG muss in diesen beiden Einrichtungsformen jedoch **keine** Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner gebildet werden.

## **11. Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer**

Kommt eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zustande, kann auf Initiative der Einrichtungsleitung oder des Einrichtungsträgers für längstens zwei Jahre ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gewählt werden, der die Aufgaben und Rechte der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnimmt.

Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger fordern interessierte Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer der Bewohnerinnen und Bewohner auf, sich für den Beirat zur Verfügung zu stellen. Nur diese können in den Beirat gewählt werden. Jedoch soll Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in dem Beirat engagieren möchten, Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben werden.

Wie aus § 28 Abs. 3 hervorgeht, gelten für Wahl, Struktur und Arbeitsweise des Beirats die Vorschriften, die auch für die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner gelten. Es sollte darauf geachtet werden, dass die konkreten Vorgaben der Durchführungsverordnung so weit wie möglich analog zur Anwendung kommen, weil hierdurch die Akzeptanz bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Trägern erhöht wird.

Die Amtszeit des Beirates endet vorzeitig, wenn innerhalb der Amtszeit eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zustande kommt (§ 28 Abs. 2).

Die Mitglieder des Beirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden. Für sie gilt auch die Verschwiegenheitspflicht (§ 22 Abs. 2).

Scheidet auch die Möglichkeit aus, einen Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer zu bilden, muss die zuständige Behörde eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher bestellen.

## **12. Bewohnerfürsprecherin/ Bewohnerfürsprecher**

Sofern weder eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner oder ein Bewohnerinnen- und Bewohnerrat noch ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gebildet wird, nimmt eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher deren Aufgaben und Rechte ehrenamtlich und unentgeltlich wahr (§ 9 Abs. 3 LWTG, § 29). Dies kann insbesondere auch eine Bewohnerin oder ein Bewohner der Einrichtung sein.

Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde (LSJV) im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt; die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

Wir empfehlen eine Information der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen sowie Betreuerinnen und Betreuer, dass keine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner gebildet werden kann und dass sie für die Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin/ eines Bewohnerfürsprechers der zuständigen Behörde schriftlich oder telefonisch Vorschläge unterbreiten können. Die Information kann durch Aushang in der Einrichtung erfolgen.

Die Eignung der Bewohnerfürsprecherin/des Bewohnerfürsprechers wird durch die zuständige Behörde nach Persönlichkeit, Fähigkeiten und sonstigen Umständen des Einzelfalles geprüft. Außerdem muss sie/ er von der zuständigen Behörde, dem Einrichtungsträger und seinen Verbänden und den Leistungsträgern unabhängig sein (§ 29 Abs. 2).

Die Zustimmung der/des Bestellten ist erforderlich (§ 29 Abs. 2). Die Zustimmung wird durch die zuständige Behörde im Rahmen eines persönlichen Gesprächs eingeholt, ggf. auch telefonisch.

Die regelmäßige Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin/ des Bewohnerfürsprechers endet, wenn ihre/ seine Amtszeit abgelaufen ist

oder

ihre/seine Tätigkeit durch die zuständige Behörde aus folgenden Gründen (§ 29 Abs. 3) aufgehoben wurde:

- die Bewohnerfürsprecherin/der Bewohnerfürsprecher erfüllt die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr,
- die Bewohnerfürsprecherin/ der Bewohnerfürsprecher verstößt gegen ihre/seine Amtspflichten,
- die Bewohnerfürsprecherin/der Bewohnerfürsprecher legt ihr/sein Amt nieder oder
- eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist gebildet worden.

## 13. Beratung und Unterstützung

Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner, Beiräte der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer sowie Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Vertrauenspersonen hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG steht Ihnen bei Rückfragen gerne beratend zur Verfügung.**

Die Beratungs- und Prüfbehörde ist Teil des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Adressen finden Sie auf der nächsten Seite.

## **14. Dienstorte der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG (BP-LWTG)**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Referat 61 – BP-LWTG  
Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-510

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Referat 61.1 – BP-LWTG  
Baedekerstraße 2-20  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 4041-1  
Telefax 0261 4041-407

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Referat 61.2 – BP-LWTG  
Reiterstraße 16  
76829 Landau  
Telefon 06341 26-1  
Telefax 06341 26-287

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Referat 61.3 – BP-LWTG  
In der Reichsabtei 6  
54292 Trier  
Telefon 0651 1447-0  
Telefax 0651 27544

Nähere Informationen über die regionalen Zuständigkeitsbereiche der vier Dienstorte finden Sie im Internet unter <http://www.lsjv.rlp.de>. Schaltflächen: „Unsere Aufgaben“, dann „Pflege“ und „Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG“. In den dort hinterlegten Organigrammen können Sie auch nachsehen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die einzelnen Einrichtungen zuständig sind und wie Sie diese telefonisch und per E-Mail erreichen können.



## **Herausgeber**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
– Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG –  
55118 Mainz  
Rheinallee 97-101  
Telefon 06131 967-280  
Telefax 06131 967-12280

Stand: Januar 2017